

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1979	Nummer 45
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
814	10. 4. 1979	RdErl. d Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze)	1004

I.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von besonderen
arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für arbeitslose Jugendliche
(Zuschüsse zu den Lohnkosten
und Ausbildungsvergütungen sowie
für zusätzliche Ausbildungsplätze)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 4. 1979 - II C 3 - 3402.1

Der RdErl. v. 14. 7. 1977 (SMBl. NW. 814) erhält folgende Neufassung:

1 Allgemeines

- 1.1 Die Leistungen nach diesen Richtlinien sollen die Eingliederung von jugendlichen Arbeitnehmern und Auszubildenden im Alter bis unter 20 Jahre nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht in das Arbeitsleben fördern, die bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit in Nordrhein-Westfalen arbeitslos oder als Bewerber um Ausbildungsstellen gemeldet sind.
- 1.2 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.
- 1.3 Die VV zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631 -) finden Anwendung soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.

2 Art und Höhe der Leistungen

- 2.1 Die Leistungen werden als Zuschuß zu den Lohnkosten oder Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze gewährt.
- 2.2 Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende bis unter 20 Jahre gewährt, die
- 2.21 infolge von Betriebsstillegungen oder Betriebseinschränkungen ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz verloren haben und ohne Beschäftigungshilfen voraussichtlich nicht vermittelt werden können;
- 2.22 vorübergehend nicht in ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), vermittelt werden können, wenn ein einjähriger Betreuungsvertrag mit der Verpflichtung des Arbeitgebers auf Abschluß eines Berufsausbildungsvertrages in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (gem. Anlage I) oder ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen wird;
- 2.23 einen zusätzlichen Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder in einem Heil- und Krankenpflegeberuf erhalten.
- 2.3 Der Zuschuß beträgt
- 2.31 zu Nr. 2.21 für die Dauer bis zu 6 Monaten 60 v. H. des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung. Der Zuschuß wird nach der Einstellung in einem Betrag gezahlt;
- 2.32 Zu Nr. 2.22 zu den Lohnkosten 3000,- DM. Er wird 3 Monate nach Abschluß des Betreuungsvertrages in einem Betrag gezahlt; nach der einjährigen Betreuungszeit bei Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis 8000,- DM. Der Zuschuß wird drei Monate nach Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses in einem Betrag ausgezahlt. Die Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsbil-

dungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist; nach der einjährigen Betreuungszeit bei Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis 4000,- DM. Der Zuschuß wird 3 Monate nach Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem Betrag gezahlt.

- 2.33 zu Nr. 2.23 für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz monatlich 300,- DM für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis zu 10800,- DM). Der Zuschuß wird halbjährlich, erstmals drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses ausgezahlt. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

- 2.4 Die Leistungen nach diesen Richtlinien werden unabhängig von Leistungen nach den §§ 49 (Einarbeitungszuschuß), 54 (Eingliederungsbeihilfe) und 60 (Ausbildungszuschüsse für Behinderte) des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) v. 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), gewährt. Sie dürfen jedoch mit Ausnahme bei Leistungen des § 60 AFG nicht mehr als 100 v. H. des tariflichen oder - soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht - des im Berufe ortsüblichen Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsvergütung am Tage der Einstellung betragen.

- 2.5 Die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für den einzustellenden Jugendlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,

- 2.51 nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 2. 1979 (MBl. NW. S. 446),

- 2.52 nach den Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der Freien Berufe, RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 2. 1979 (MBl. NW. S. 453),

- 2.53 nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen, gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 3. 1979 (MBl. NW. S. 889),

- 2.54 des Bundes für zusätzliche arbeitsmarkt- und bildungspolitische Maßnahmen.

3 Personenkreis

- 3.1 Die Leistungen werden für jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende gewährt, die
- 3.11 die Voraussetzungen nach Nr. 1.1 erfüllen und
- 3.12 zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 AFG oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeiterlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1531), gehören und
- 3.13 deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag.
- 3.14 Einer Meldung als Bewerber um eine Ausbildungsstelle nach Nr. 1.1 steht gleich, wenn bei einem nahtlosen Übergang von einem Arbeits- in ein Ausbildungsverhältnis in demselben Betrieb ein zusätzlicher Ausbildungsplatz bereitgestellt und die Einstellung des Jugendlichen innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Arbeitsamt angezeigt wird.

Anlage I

- 3.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche am Tage der Einstellung das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze verlängert sich längstens bis zum Tage der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn der Jugendliche insbesondere infolge der Ableistung des Wehrdienstes, des Zivildienstes oder infolge Schulbesuchs gehindert war, das Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis vor Vollendung des 20. Lebensjahres zu beginnen.
- 3.3 Entfällt.
- 4 Leistungsempfänger**
Leistungen nach Nr. 2.21 und 2.22 werden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder (einschl. deren Sondervermögen) gewährt. Ferner Arbeitgebern und Auszubildenden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Leistungen nach Nr. 2.23 werden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder mit ihrem jeweiligen Sondervermögen, und den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a), bb) des Körperschaftssteuergesetzes 1977 vom 31. August 1976 (BGBl. 1976 I S. 2597) bezeichneten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen, Anstalten und Einrichtungen gewährt.
- 5 Voraussetzungen**
- 5.1 Zuschüsse nach Nr. 2.31 können einem Arbeitgeber oder Auszubildenden gewährt werden, der bereit und in der Lage ist, Arbeitnehmer oder Auszubildende i. S. von Nr. 3 einzustellen und nicht nur vorübergehend zu beschäftigen.
- 5.2 Zuschüsse nach Nr. 2.32 können einem Arbeitgeber oder Auszubildenden gewährt werden, der einen einjährigen Betreuungsvertrag abschließt. Ferner werden Zuschüsse bei Übernahme des betreuten Jugendlichen in ein Berufsausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gewährt.
- 5.3 Zuschüsse nach Nr. 2.33 können öffentlichen und gemeinnützigen Auszubildenden i. S. von Nr. 4 gewährt werden, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz über den Bestand am 2. 1. des vorangegangenen Jahres hinaus bereitstellen.
- Anlage 2** 5.4 Der Arbeitgeber hat im Antrag (gem. Anlage 2) auf Gewährung von Zuschüssen nach Nr. 2.31 und 2.32 eine Erklärung abzugeben und zu versichern, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.
- 6 Antrag**
Anlage 4 Die Leistungen werden auf Antrag (gem. Anlage 2 oder 4) durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt. Anträge auf Leistungen sind spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem der arbeitslose jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende eingestellt oder nach Nr. 5.2 Satz 2 übernommen worden ist. § 67 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), gilt entsprechend.
- 7 Zuständigkeit**
- 7.1 Für die Gewährung der Leistungen ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der einstellende Betrieb i. S. von Nr. 4 seinen Sitz hat. Der Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen kann im Einzelfall ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären.
- 7.2 Für die Erteilung von Ablehnungs-, Rücknahme- und Rückforderungsbescheiden ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.
- 7.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanzministers und - nach § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung -LHO- vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) - auch des Landesrechnungshofes.
- 8 Rückforderung der Leistungen**
- 8.1 Die Leistungen sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.
- 8.2 Gewährte Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn
- 8.2.1 der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von 6 Monaten aus dem Arbeits- oder Auszubildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Auszubildungsverhältnis gelöst worden ist. Scheidet der nach Nr. 2.22 geförderte jugendliche Arbeitnehmer mit Betreuungsvertrag innerhalb der darauffolgenden 6 Monate aus, so ist für jeden vollen Monat, in dem der Jugendliche innerhalb dieses Zeitraumes nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzuzahlen. Wird das Auszubildungsverhältnis nach Nr. 2.23 aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.
- 8.2.2 Gewährte Zuschüsse sind ferner zurückzuzahlen, wenn der Arbeitgeber oder Auszubildende seiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkommt.
- 8.3 Entfällt.
- 8.4 Entfällt.
- 9 Verpflichtungserklärung**
Der Leistungsempfänger wird mit der Stellung des Antrages (gem. Anlage 2 oder 4) verpflichtet, den Verwendungsnachweis (gem. Anlage 3) vorzuhalten und zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen.
- 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer**
Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft. Sie gelten bis zum 31. 12. 1981, sofern sie nicht vorher aufgehoben werden. Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des AFG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Betreuungsvertrag

Anlage 1
(Farbe weiß)

Zwischen
der Firma

und
Herrn/Frau

geboren am

in

Wohnort/Straße

wird folgender Betreuungsvertrag abgeschlossen:

1. Herr/Frau _____ wird im Betrieb während der Arbeitszeit fachtheoretisch und fachpraktisch unterwiesen sowie sozialpädagogisch betreut.
2. Die Firma verpflichtet sich, den Jugendlichen nach erfolgreichem Durchlaufen der Maßnahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.
3. a) Die Laufzeit eines Betreuungsvertrages beträgt ein Jahr.
b) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.
c) Sollten Gründe vorliegen, die eine Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht zulassen, so wird der/die Jugendliche und der/die Erziehungsberechtigte(n) drei Monate vor Ablauf der Betreuungszeit unter Angabe der Gründe darüber unterrichtet.
4. Unter Berücksichtigung der Höhe der Beschäftigungshilfe, welche die Firma für die berufs- und sozialpädagogischen Aufwendungen erhält, ergibt sich für die Dauer eines Jahres folgende Aufteilung der Arbeitswoche:

Berufsschule	8 Wochenstunden
Arbeitsbegleitende Betreuung	3 Wochenstunden
Produktive Mitarbeit	<u>29 Wochenstunden</u>
insgesamt	40 Wochenstunden
5. Die Firma verpflichtet sich,
 - a) die Betreuung der Jugendlichen durch geeignetes Personal nach einem aufzustellenden Betreuungsplan sicherzustellen,
 - b) die zugunsten Jugendlicher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
6. Herr/Frau _____ verpflichtet sich,
 - a) die ihm/ihr im Rahmen der Betreuung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) am Berufsschulunterricht regelmäßig teilzunehmen,
 - c) die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen.

(Ort, Datum)

Die Vertragsparteien:

ANTRAG

Anlage 2
(Farbe weiß)



auf Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten oder der Ausbildungsvergütung nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

- RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 4. 1979 - II C 3 - 3402.1 - (SMBl. NW. 814) -

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt Zutreffendes ankreuzen!
		Wirtschaftsklasse:	
<p>— ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen —</p> <p>① Antragsteller</p> <p>Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____</p> <p>Geldinstitut (Name, Ort) _____ BLZ _____ Konto-Nr. _____</p>			<p>Antrag wurde spätestens 3 Monate nach Einstellung gestellt (Nr. 6 RL) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p> <p>Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Arbeitnehmer/Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Voraussetzungen nach Nr. 2.21 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>② Der Arbeitnehmer/Auszubildende</p> <p>Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____</p> <p>Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend ab _____ als _____ mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung (tariflich — soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichen Entgelt) von</p> <p><input type="checkbox"/> stündlich <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich _____ DM</p> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden</p>			
<p>— gilt nicht für Auszubildende —</p> <p>③ Wird mit dem eingestellten jugendlichen Arbeitnehmer ein Betreuungsvertrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien abgeschlossen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja, Mehrausfertigung des Vertrages liegt bei</p>			<p>Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>— gilt nur nach einjähriger Betreuungszeit —</p> <p>④ Wird der jugendliche Arbeitnehmer gem. Nr. 5.2 der Richtlinien übernommen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, in ein Berufsausbildungsverhältnis ab _____, Ausbildungsberuf _____</p> <p><input type="checkbox"/> ja, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab _____, Beruf _____</p>			<p>Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>⑤ Sind für die Einstellung des jugendlichen Arbeitnehmers/Auszubildenden beim Arbeitsamt Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p>			<p>Wenn ja, zuständige Sachbearbeitung unterrichten (vgl. Nr. 2.4 RL)</p>
<p>⑥ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Jugendlichen Leistungen nach Nr. 2.5 RL beantragt worden, die die Gewährung des Zuschusses nach Nr. 2.21 oder 2.22 RL ausschließen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p> <p>Bei welcher Stelle? _____</p> <p style="text-align: right;">Bitte wenden!</p>			<p>Nr. 2.5 RL beachten!</p> <p>Es handelt sich um die Teilnahme an ABM <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

⑦ Ich versichere, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

⑧ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend von mir gemachten Angaben.
Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von sechs Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist,
- c) die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen, wenn der nach Nr. 2.22 RL geförderte jugendliche Arbeitnehmer mit Betreuungsvertrag innerhalb der darauffolgenden sechs Monate ausscheidet. In diesem Falle werde ich für jeden vollen Monat, in dem der jugendliche Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei mir im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzahlen.
- d) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- e) dem Arbeitsamt den Eintritt der unter b) und c) genannten Tatsachen umgehend anzuzeigen.

Ort, Datum _____

Unterschrift, Firmenstempel _____

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag

1011

ANTRAG

Anlage 2
(Farbe grün)

L

auf Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten oder der Ausbildungsvergütung nach den Richtlinien (RL) über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche

- RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 4. 1979 - II C 3 - 3402.1 - (SMBI. NW. 814) -

Dienststelle:	Eingangsvermerk:	Datum der Antragstellung:	Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt
		Wirtschaftsklasse:	Zutreffendes ankreuzen!
<p style="text-align: center;">-- ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen --</p> <p>① Antragsteller</p> <p>Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf _____</p> <p>Geldinstitut (Name, Ort) _____ BLZ _____ Konto-Nr. _____</p>			<p>Antrag wurde spätestens 3 Monate nach Einstellung gestellt (Nr. 6 RL) ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/></p>
<p>② Der Arbeitnehmer/Auszubildende</p> <p>Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____ Staatsangehörigkeit _____</p> <p>Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr. _____</p> <p>wird eingestellt und zwar nicht nur vorübergehend ab _____ als _____ mit einem Arbeitsentgelt/einer Ausbildungsvergütung (tariflich - soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht mit ortsüblichen Entgelt) von <input type="checkbox"/> stündlich <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich _____ DM</p> <p>Die wöchentliche Arbeitszeit (tariflich) beträgt _____ Stunden</p>			<p>Voraussetzungen nach Nr. 4 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Arbeitnehmer/Auszubildender gehört zum förderungsfähigen Personenkreis nach Nr. 3 RL <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Voraussetzungen nach Nr. 2.21 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p style="text-align: center;">- gilt nicht für Auszubildende -</p> <p>③ Wird mit dem eingestellten jugendlichen Arbeitnehmer ein Betreuungsvertrag gemäß Nr. 5.2 der Richtlinien abgeschlossen?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Mehrausfertigung des Vertrages liegt bei</p>			<p>Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p style="text-align: center;">- gilt nur nach einjähriger Betreuungszeit -</p> <p>④ Wird der jugendliche Arbeitnehmer gem. Nr. 5.2 der Richtlinien übernommen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja, in ein Berufsausbildungsverhältnis ab _____, Ausbildungsberuf _____</p> <p><input type="checkbox"/> ja, in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab _____, Beruf _____</p>			<p>Voraussetzungen nach Nr. 5.2 RL sind erfüllt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>⑤ Sind für die Einstellung des jugendlichen Arbeitnehmers/Auszubildenden beim Arbeitsamt Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz beantragt worden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p>			<p>Wenn ja, zuständige Sachbearbeitung unterrichten (vgl. Nr. 2.4 RL)</p>
<p>⑥ Sind im Zusammenhang mit der Einstellung des Jugendlichen Leistungen nach Nr. 2.5 RL beantragt worden, die die Gewährung des Zuschusses nach Nr. 2.21 oder 2.22 RL ausschließen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn ja, welche? _____</p> <p>Bei welcher Stelle? _____</p>			<p>Nr. 2.5 RL beachten!</p> <p>Es handelt sich um die Teilnahme an ABM <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
Bitte wenden!			

⑦ Ich versichere, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

⑧ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend von mir gemachten Angaben.
Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. der jugendliche Arbeitnehmer oder Auszubildende innerhalb von sechs Monaten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ausscheidet, ungeachtet, von wem das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis gelöst worden ist,
- c) die gewährten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen, wenn der nach Nr. 2.22 RL geförderte jugendliche Arbeitnehmer mit Betreuungsvertrag innerhalb der darauffolgenden sechs Monate ausscheidet. In diesem Falle werde ich für jeden vollen Monat, in dem der jugendliche Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes nicht bei mir im Arbeitsverhältnis gestanden hat, ein Zwölftel des Zuschusses zurückzahlen.
- d) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- e) dem Arbeitsamt den Eintritt der unter b) und c) genannten Tatsachen umgehend anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag



Verwendungsnachweis

über die Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze gem. Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche.

– RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 4. 1979 – II C 3 – 3402.1 – (SMBl. NW. 814) –

Empfänger der Zuwendung:

Art der *)

- Zuwendung: Zuschuß zu den Lohnkosten nach Nr. 5.1 RL
 Zuschuß bei Betreuungsvertragsabschluß nach Nr. 5.2 RL
 Zuschuß bei Übernahme nach einjähriger Betreuungszeit nach Nr. 5.2 RL
 Zuschuß für zusätzlichen Ausbildungsplatz nach Nr. 5.3 RL

Höhe der Zuwendung:

DM

Tag der Zahlung/en: *)

- einmalig am
 vom

19 bis

19

Geförderter Arbeitnehmer / Auszubildender:

Name:

Wohnort:

Vorname:

Geburtsdatum:

Tag der Einstellung:

Tag des Abschlusses des Berufsausbildungsvertrages:

Dauer der Ausbildung:

Ausbildungsberuf:

Ende der Ausbildung:

Ergebnis:

Angabe der Gründe, wenn bei Beendigung eines Betreuungsvertrages Übernahme in ein Berufsausbildungsverhältnis nicht erfolgt:

Tag der Entlassung:

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

, den

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

*) Zutreffendes ankreuzen

⑤ Mit der Einstellung des Auszubildenden hat sich die Gesamtzahl der am 2. 1. des vorangegangenen Jahres vorhandenen Ausbildungsplätze (einschl. der in diesem Jahr durch Beendigung der Ausbildung frei gewordenen und wieder besetzten) erhöht (Nr. 5.3 RL).

⑥ Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben.

⑦ Ich verpflichte mich,

- a) den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar ist und auf Anforderung den bewilligenden Stellen sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen,
- b) falls das Ausbildungsverhältnis nach Nr. 2.23 RL aus einem von mir nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet wird, die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen,
- c) die gewährten Zuschüsse in einem Betrag zurückzuzahlen, wenn
 1. sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt wurden oder
 2. ich meiner Verpflichtung (gem. Anlage 3), den Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen vorzuhalten und auf Anforderung den bewilligenden Stellen vorzulegen, nicht nachkomme,
- d) dem Arbeitsamt die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses und den Eintritt der unter b) genannten Tatsachen unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Raum für Berechnungen mit Entscheidungsvorschlag

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf